

Parlamentarischer Vorstoss

2024/451

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Zweckbindung der LSVA-Bundesgelder
Urheber/in:	Stefan Degen
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	27. Juni 2024
Dringlichkeit:	—

Gemäss Art. 85 Abs. 3 der Bundesverfassung werden die Kantone an den Reinerträgen der Schwerverkehrsabgabe des Bundes (LSVA) zu einem Drittel beteiligt. Gegenwärtig beträgt dieser Betrag etwa 450 Millionen Franken pro Jahr. Das zugehörige Bundesgesetz sieht vor, dass Kantone ihren Anteil am Reinertrag nutzen sollen, um die ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr zu decken (Art. 19 Abs. 3 SVAG).

Der Kanton Basel-Landschaft sieht jedoch offenbar von jeglicher Zweckbindung der Gelder ab¹. Angesichts der finanziell prekären Lage des Kantons und den vielen anstehenden und notwendigen Verkehrsprojekten erscheint es höchst fragwürdig, warum die für den Verkehr vorgesehenen Gelder des Bundes nicht für kantonale Strassenprojekte eingesetzt werden, sondern für die Deckung anderer Haushaltslöcher zweckentfremdet werden und so zur Quersubventionierung anderer staatlichen Dienstleistungen beitragen.

Die Frage stellt sich deshalb, wieso die LSVA-Bundesgelder in unserem Kanton in den allgemeinen Staatshaushalt und nicht in den Strassenbau fliessen. Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Warum werden die Bundesgelder zur effektiven Mittelverwendung in den allgemeinen Topf der Staatskasse gespiesen.
2. Wie hoch ist der effektive Betrag an Bundesgeldern aus der LSVA, der in die allgemeine Staatskasse des Kantons Basel-Landschaft?
3. Wie bewertet der Regierungsrat die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung ohne Zweckbindung?
4. Welche Konsequenzen hat die fehlende Zweckbindung der LSVA-Gelder für die Verkehrsinfrastruktur im Kanton?

¹ Siehe S.10 auf der Übersicht des Bundesamt für Raumentwicklung: [Dienstleistungszentrum für innovative und nachhaltige Mobilität UVEK: Abschluss der Pilotphase \(admin.ch\)](#)

5. Beabsichtigt der Regierungsrat, künftig von seinem Handlungsspielraum Gebrauch zu machen und eine Zweckbindung der Gelder vorzunehmen?
6. Falls ja, in welcher Form und welche Gesetzesbestimmungen müssten geändert werden?